



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 2003

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2135	30. 5. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Ernennung und Beförderung des Leiters einer Freiwilligen Feuerwehr und seiner Stellvertreter . . .	618
232380	10. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bauaufsicht – Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen	618
764	6. 6. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 7. April 2003	637
9210	28. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern durch Begutachtungsstellen für Fahreignung nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	642

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
30. 5. 2003	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	643
	Landeswahlleiterin	
10. 6. 2003	Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	644

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	
28. 3. 2003	Planfeststellungsbeschluss.	644

I.**2135**

**Ernennung
und Beförderung des Leiters
einer Freiwilligen Feuerwehr
und seiner Stellvertreter**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 30. 5. 2003 – 37.2 – 4.371 – 2 –

Meinen RdErl. vom 25. 5. 1965 – III A 1 – 1538/65 – (MBl. NRW. S. 719/SMBL. NRW. 2135) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2003 S. 618.

232380

**Bauaufsicht
Brandschutztechnische Anforderungen
an Lüftungsanlagen**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 10. 6. 2003 – II A 4 – 230.25

1

Die nachfolgend abgedruckte

**Richtlinie
über brandschutztechnische Anforderungen
an Lüftungsanlagen
Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR NRW
– Fassung Mai 2003 –**

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), als Technische Baubestimmung eingeführt.

2

Die Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen – Fassung Januar 1984 –, zuletzt veröffentlicht im MBl. NRW. 1997 S. 1073, wird aufgehoben.

3

Dieser Erlass gilt vorbehaltlich einer späteren anderen Regelung bis zum 31. 12. 2008.

**Richtlinie
über brandschutztechnische Anforderungen
an Lüftungsanlagen
(Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR NRW)¹⁾
– Fassung Mai 2003 –**

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich**2 Begriffe****3 Brandverhalten von Baustoffen**

- 3.1 Grundlegende Anforderungen und Verwendbarkeitsnachweise
- 3.2 Verwendung brennbarer Baustoffe
 - 3.2.1 Lüftungsleitungen
 - 3.2.2 Dichtmittel und Befestigungen für Lüftungsleitungen
 - 3.2.3 Beschichtungen und Bekleidungen sowie Dämmschichten

- 3.2.4 Lokal begrenzte und kleine Bauteile von Lüftungsanlagen
- 3.2.5 Übrige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen

4 Anforderungen an Bauteile von Lüftungsanlagen

- 4.1 Grundlegende Anforderungen
- 4.2 Feuerwiderstandsdauer
- 4.3 Verwendbarkeitsnachweis für feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen
- 4.4 Verwendbarkeitsnachweis für Brandschutzklappen und Rauchschutzklappen

5 Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen

- 5.1 Auswahl und Anordnung der Bauteile
 - 5.1.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr
 - 5.1.2 Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen
 - 5.1.3 Lüftungsanlagen mit Umluft
 - 5.1.4 Lüftungsleitungen und andere Installationen
- 5.2 Verlegung von Lüftungsleitungen
 - 5.2.1 Alle Leitungsabschnitte
 - 5.2.1.1 Begrenzung von Kräften
 - 5.2.1.2 Durchführung durch feuerwiderstandsfähige Bauteile
 - 5.2.1.3 Abstände zu brennbaren Baustoffen
 - 5.2.2 Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen
 - 5.2.3 Leitungen im Freien, die von Brandgasen durchströmt werden können
 - 5.2.4 Einbau von Brandschutzklappen und Rauchschutzklappen
 - 5.2.5 Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken

6 Lüftungszentralen und Einrichtungen zur Luftaufbereitung

- 6.1 Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen
 - 6.1.1 Grundlegende Anforderung
 - 6.1.2 Stützen, Wände, Decken, Fußböden und Öffnungen der Lüftungszentralen
 - 6.1.3 Ausgänge von Lüftungszentralen
 - 6.1.4 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen
- 6.2 Einrichtungen zur Luftaufbereitung
 - 6.2.1 Induktionsgeräte und zugehörige Leitungen
 - 6.2.2 Lufterhitzer
 - 6.2.3 Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider
 - 6.2.4 Wärmerückgewinnungsanlagen

7 Besondere Bestimmungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

- 7.1 Regelanforderungen
- 7.2 Sonderlösungen

8 Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen

- 8.1 Baustoffe und Feuerwiderstandsklassen der Abluftleitungen
- 8.2 Verlegung der Abluftleitungen
- 8.3 Fettdichtheit der Abluftleitungen
- 8.4 Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen
- 8.5 Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten
 - 8.5.1 Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet.

8.5.2 Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für feste Brennstoffe

9 Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden besonderer Art oder Nutzung

10 Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren

10.1 Bauvorlagen

10.2 Abschließende Fertigstellung

Tabelle 1

Schematische Darstellungen

Anhang

1

Geltungsbereich

1.1

Diese Richtlinie gilt für den Brandschutz von Lüftungsanlagen. Sie gilt nicht für mit Luft arbeitende Transportanlagen (z. B. Späneabsaugung, Rohrpostanlagen).

Diese Richtlinie gilt nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung oder einer Nutzungseinheit vergleichbarer Größe.

1.2

Von dieser Richtlinie kann im Rahmen eines genehmigten Brandschutzkonzeptes abgewichen werden.

2

Begriffe

Zu den Lüftungsanlagen zählen auch Klimaanlage, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen.

Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zur Funktion der Lüftung oder Klimatisierung erforderlichen Bauteilen und Einrichtungen.

Lüftungsleitungen bestehen aus allen von Luft durchströmten Bauteilen wie Lüftungsrohren, -formstücken, -schächten und -kanälen, Schalldämpfern, Ventilatoren, Luftaufbereitungseinrichtungen, Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (Brandschutzklappen) und Absperrvorrichtungen gegen Rauchübertragung (Rauchschutzklappen) sowie aus ihren Verbindungen, Befestigungen, Dämmschichten, brandschutztechnischen Ummantelungen, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen.

3

Brandverhalten von Baustoffen

3.1

Grundlegende Anforderungen und Verwendbarkeitsnachweise

Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV. NRW. 232) müssen Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklassen A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Das Brandverhalten von klassifizierten Baustoffen ist in DIN 4102-4:1994-03 katalogartig zusammengestellt. Für Baustoffe, die in dieser Norm nicht aufgeführt sind, muss die Nichtbrennbarkeit, die Schwerentflammbarkeit oder die Normalentflammbarkeit gemäß § 20 Abs. 3 BauO NRW durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle (siehe Bauregelliste A Teil 2) oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nachgewiesen sein. Sonst ist eine Zustimmung im Einzelfall der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich.

Bei der Kombination von Baustoffen ist auf die Verbundwirkung gemäß den Hinweisen in den Verwendbarkeitsnachweisen zu achten.

3.2

Verwendung brennbarer Baustoffe

3.2.1

Lüftungsleitungen

Die Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1:1998-05) ist zulässig für Lüftungsleitungen,

- a) die nicht durch Decken und Wände hindurchgeführt werden, für die mindestens eine feuerhemmende Bauart verlangt ist,
- b) mit Brandschutzklappen am Durchtritt durch Decken und Wände, für die mindestens eine feuerhemmende Bauart verlangt ist; die Absperrvorrichtungen müssen mindestens eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten haben; die höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer aufgrund der Abschnitte 4 bis 6 bleiben unberührt; oder
- c) mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten (schwerentflammbare Baustoffe jedoch nur für die innere Schale) sowie für Lüftungsleitungen, die in einem Schacht mit nachgewiesener Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten verlegt sind; die höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer aufgrund der Abschnitte 4 bis 6 bleiben unberührt.

Abweichend von a) und b) sind brennbare Baustoffe nicht zulässig für Lüftungsleitungen

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen den notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren, es sei denn, diese Leitungen haben mindestens eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten oder
2. über Unterdecken, die tragende Bauteile brandschutztechnisch schützen müssen.

Abweichend von a) bis c) sind brennbare Baustoffe nicht zulässig für Lüftungsleitungen

3. in denen Luft mit Temperaturen von mehr als 85°C gefördert wird oder
4. in denen sich im besonderen Maße brennbare Stoffe ablagern können (z. B. Abluftleitungen für gewerbliche Küchen, siehe Abschnitt 8).

3.2.2

Dichtmittel und Befestigungen für Lüftungsleitungen

Die Verwendung geringer Mengen brennbarer Baustoffe (Baustoffklassen B1 oder B2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) zur Abdichtung der Verbindungen in Bauteilen für Lüftungsleitungen und zu ihren Befestigungen ist zulässig.

3.2.3

Beschichtungen und Bekleidungen sowie Dämmschichten

Für Dämmschichten, Bekleidungen, Dampfsperren, Folien und Beschichtungen für Lüftungsleitungen gilt Abschnitt 3.2.1 sinngemäß. Anstelle schwerentflammbarer Baustoffe dürfen für Dampfsperren, Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von insgesamt nicht mehr als 0,5 mm Baustoffe verwendet werden, die im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) sind. Aus brennbaren Baustoffen bestehende Dampfsperren, Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von insgesamt nicht mehr als 0,5 mm dürfen durch Decken oder Wände, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden.

3.2.4

Lokal begrenzte und kleine Bauteile von Lüftungsanlagen

Für lokal begrenzte Bauteile, wie in Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung der Luft und zur Regelung der Lüftungsanlage sowie für kleine Teile, wie Bedienungsgriffe, Dichtungen, Lager, Messeinrichtungen, dürfen brennbare Baustoffe (Baustoffklassen B1 oder B2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) verwendet werden. Dies gilt auch für elektrische und pneumatische Leitungen, soweit sie außerhalb von Lüftungsleitungen liegen und den zur

Lüftungsanlage gehörenden Einrichtungen in Lüftungsleitungen von außen auf kürzestem Wege zugeführt sind. Ein- und Auslässe von Lüftungsleitungen dürfen aus brennbaren Baustoffen (Baustoffklassen B1 oder B2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen.

3.2.5

Übrige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen

Für die übrigen Bauteile und Einrichtungen dürfen brennbare Baustoffe nur nach Maßgabe der Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte 5.2.3, 6.1.4 und 6.2 und den entsprechenden Bildern verwendet werden.

4

Anforderungen an Bauteile von Lüftungsanlagen

4.1

Grundlegende Anforderungen

Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW müssen Lüftungsanlagen, ausgenommen in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Gebäudetrennwände überbrücken, so hergestellt sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können.

Diese Vorschriften gelten als erfüllt, wenn die Lüftungsanlagen entsprechend den schematischen Darstellungen der Bilder 1 bis 6 ausgebildet werden und die Anforderungen der folgenden Abschnitte 4.2 bis 8 nach Maßgabe der Bildunterschriften eingehalten sind.

4.2

Feuerwiderstandsdauer

Die Übertragung von Feuer und Rauch entsprechend Abschnitt 4.1 muss durch eine Feuerwiderstandsdauer in Minuten der Lüftungsleitungen oder der Brandschutzklappen entsprechend Tabelle 1 ausgeschlossen sein.

Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für Lüftungsanlagen in Sonderbauten bleiben unberührt.

4.3

Verwendbarkeitsnachweis für feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen

Lüftungsleitungen der Feuerwiderstandsklassen L30 und L90 einschließlich ihrer Verbindungs- und Befestigungsmittel sind in DIN 4102-4:1994-03 angegeben. Für Lüftungsleitungen aus Stahlblech wird auf Abschnitt 8.5.7.4 dieser Norm verwiesen.

Für Lüftungsleitungen einschließlich ihrer Verbindungs- und Befestigungsmittel, die nicht DIN 4102-4:1994-03 entsprechen, müssen die Feuerwiderstandsklassen durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle nachgewiesen sein (Bauregelliste A Teil 2 oder Teil 3); sonst ist eine Zustimmung im Einzelfall der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich (§ 20 Abs. 3 BauO NRW).

4.4

Verwendbarkeitsnachweis für Brandschutzklappen und Rauchschutzklappen

Die Feuerwiderstandsklassen K30 und K90 von Brandschutzklappen sowie die Verwendbarkeit von Rauchschutzklappen müssen durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin nachgewiesen sein; sonst ist eine Zustimmung im Einzelfall der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich (§ 20 Abs. 3 BauO NRW). In den Zulassungen für Brandschutzklappen kann die Verwendbarkeit durch Zusatzangaben (z. B. „-18017“ für die Verwendung von Brandschutzklappen in Entlüftungsanlagen gemäß DIN 18017-3:1990-08 oder „-U“ für die Verwendung in Unterdecken) zu den vorgenannten Feuerwiderstandsklassen und/oder durch die Verwendungsbestimmungen eingeschränkt sein.

5

Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen

5.1

Auswahl und Anordnung der Bauteile

5.1.1

Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr

Lüftungsleitungen, in denen sich in besonderem Maße brennbare Stoffe ablagern können (z. B. Abluftleitungen von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen) oder die der Lüftung von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr dienen, dürfen untereinander und mit anderen Lüftungsleitungen nicht verbunden sein, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch ist durch geeignete Brandschutzklappen verhindert.

Abluftleitungen aus Stahlblech von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen dürfen gemeinsam in einem Schacht der Feuerwiderstandsklasse F30/90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) verlegt sein; die Schächte dürfen keine anderen Leitungen enthalten.

5.1.2

Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen

Außenluftansaug- und Fortluftöffnungen (Mündungen) von Lüftungsleitungen müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können.

Dies gilt z. B. durch Einhaltung einer der folgenden Anforderungen als erfüllt:

- a) Außenluftansaugöffnungen müssen von Fortluftöffnungen mindestens 2,5 m entfernt sein. Mündungen müssen von Fenstern, anderen Außenwandöffnungen und von Außenwänden mit brennbaren Baustoffen und entsprechenden Verkleidungen mindestens 2,5 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Holzlattung hinterlüfteter Fassaden. Ein Abstand zu Fenstern und anderen ähnlichen Öffnungen in Wänden ist nicht erforderlich, wenn diese Öffnungen gegenüber der Mündung durch 1,5 m auskragende, feuerbeständige und öffnungslose Platten aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sind. Die Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von diesen – waagrecht gemessen – 1,5 m entfernt sein. Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn diese Baustoffe von den Außenflächen der Lüftungsleitungen bis zu einem Abstand von mindestens 1,5 m gegen Brandgefahr geschützt sind (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).

- b) Die Mündungen von Lüftungsleitungen sind durch Brand- oder Rauchschutzklappen gesichert.

5.1.3

Lüftungsanlagen mit Umluft

Bei Lüftungsanlagen mit Umluft muss die Zuluft gegen Eintritt von Rauch aus der Abluft durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen geschützt sein. Die Rauchauslöseeinrichtungen hierzu können in der Umluftleitung oder in der Abluftleitung angeordnet sein. Sie können jedoch auch in der Zuluftleitung nach Zusammenführung von Außenluft und Umluft angeordnet sein, wenn hierdurch gleichzeitig die Außenluftansaugung gegen Raucheintritt gesichert werden soll. Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen. Bei Ansprechen der Rauchauslöseeinrichtungen müssen die Ventilatoren abgeschaltet werden, soweit der Weiterbetrieb nicht der Rauchausbreitung entgegenwirkt.

5.1.4

Lüftungsleitungen und andere Installationen

Im luftführenden Querschnitt von Lüftungsleitungen dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörigen Leitungen vorhanden sein. Diese Leitungen dürfen keine brennbaren oder toxischen Stoffe wie z. B. Brennstoffe, organische Wärmeträger oder Flüssigkeiten für hydraulische Systeme und keine Stoffe mit Temperaturen von mehr als 110°C führen; zulässig sind jedoch Leitungen, die Lufterhitzern von außen Wärmeträger mit höheren Temperaturen auf dem kürzesten Wege zuführen.

In Schächten und Kanälen der Feuerwiderstandsklasse L 30/90 gemäß DIN 4102-4:1994-03, Abschnitte 8.5.1 bis 8.5.6 dürfen neben den Lüftungsleitungen auch Leitungen für Wasser, Abwasser und Wasserdampf bis 110°C sowie für Druckluft verlegt werden, wenn sie einschließlich eventuell vorhandener Dämmschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklassen A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen und die Anforderungen nach Bild 1.2 erfüllt sind. Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese anderen Installationen bleibt unberührt.

Darüber hinaus sind in Schächten und Kanälen, deren Wände der Feuerwiderstandsklasse F30/90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) entsprechen und deren Öffnungen in diesen Wänden dichte Verschlüsse (z. B. mit umlaufendem Anschlag) mit derselben Feuerwiderstandsdauer wie die Wände haben, neben den Lüftungsleitungen auch andere (z. B. brennbare) Installationen zulässig, wenn alle ein- und ausführenden Lüftungsleitungen an den Durchtrittsstellen (auch zur Lüftungszentrale) durch Brandschutzklappen K30/90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2), (ohne Zusatzkennzeichnung für eine einschränkende Verwendung) gesichert sind (siehe Bild 1.2). Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese anderen Installationen bleibt unberührt.

5.2

Verlegung von Lüftungsleitungen

5.2.1

Alle Leitungsabschnitte

5.2.1.1

Begrenzung von Kräften

Lüftungsleitungen sind so zu führen oder herzustellen, dass sie infolge ihrer Erwärmung durch Brandeinwirkung keine erheblichen Kräfte auf tragende oder notwendig feuerwiderstandsfähige Wände und Stützen ausüben können.

Dies ist erfüllt, wenn ausreichende Dehnungsmöglichkeiten, bei Lüftungsleitungen aus Stahl ca. 10 mm pro lfd. Meter Leitungslänge, vorhanden sind.

Bei anderen Baustoffen der Lüftungsleitungen wie hochlegierten Stählen und Nichteisenmetallen ist deren Längenausdehnungskoeffizient zu berücksichtigen.

Bei zweiseitig fester Einspannung der Leitungen ist Satz 1 erfüllt, wenn:

- a) der Abstand zwischen zwei Einspannstellen nicht mehr als 5 m beträgt,
- b) die Leitungen so ausgeführt werden, dass sie keine erhebliche Längssteifigkeit besitzen (z. B. Spiralfalzrohre mit Steckstutzen bis 250 mm Durchmesser oder Flexrohre),
- c) durch Winkel und Verziehungen in den Lüftungsleitungen auftretende Längenänderungen durch Kanalverformungen (z. B. Ausknickungen) aufgenommen werden (siehe dazu Bild 5) oder
- d) Kompensatoren (z. B. Segeltuchstutzen) verwendet werden (Reaktionskraft < 1 kN).

5.2.1.2

Durchführung durch feuerwiderstandsfähige Bauteile

Soweit Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen durch Wände oder Decken, die feuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, hindurchgeführt werden dürfen, sind die verbleibenden Öffnungsquerschnitte mit geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen dicht zu verschließen. Ohne weiteren Nachweis gelten Stopfungen mit einer Dicke von höchstens 50 mm aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ als geeignet. Die Stopfung ist in der Stärke der Decke oder Wand auszuführen. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden.

5.2.1.3

Abstände zu brennbaren Baustoffen

Leitungsabschnitte, deren äußere Oberflächen im Betrieb Temperaturen von mehr als 85°C erreichen können, müs-

sen von flächig angrenzenden, ungeschützten Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten.

5.2.2

Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen

Feuerwiderstandsfähige Leitungsabschnitte müssen an Bauteilen mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer befestigt sein. Der Einbau dieser Leitungen muss DIN 4102-4:1994-03 oder den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen.

5.2.3

Leitungen im Freien, die von Brandgasen durchströmt werden können

Für Leitungsabschnitte im Freien genügen anstelle von feuerwiderstandsfähigen Leitungsbauteilen Bauteile aus Stahlblech.

5.2.4

Einbau von Brandschutzklappen und Rauchschutzklappen

Brandschutzklappen und Rauchschutzklappen sind nach den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise einzubauen.

5.2.5

Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken

Werden Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken, für die als selbstständiges Bauteil eine Feuerwiderstandsdauer gefordert wird, verlegt, so sind diese Lüftungsleitungen gemäß DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 8.5.7.5 zu befestigen.

6

Lüftungszentralen und Einrichtungen zur Luftaufbereitung

6.1

Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen

6.1.1

Grundlegende Anforderung

Innerhalb von Gebäuden müssen Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt oder innerhalb von Lüftungsleitungsabschnitten der Feuerwiderstandsklasse L 90 gemäß DIN 4102-6:1977-09 eingebaut werden, wenn an die Ventilatoren oder Luftaufbereitungseinrichtungen in Strömungsrichtung anschließende Leitungen in mehrere Geschosse (nicht in Gebäuden geringer Höhe) oder Brandabschnitte führen. Die Lüftungszentralen können auch selbst luftdurchströmt sein (Kammerbauweise). Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

6.1.2

Stützen, Wände, Decken, Fußböden und Öffnungen der Lüftungszentralen

Tragende Bauteile sowie Decken und Wände zu anderen Räumen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 gemäß DIN 4102-2:1977-09 entsprechen. Andere Wände und Decken sowie Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder durch mindestens 2 cm dicke Schichten aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein. Öffnungen in den Wänden zu anderen Räumen müssen durch Abschlüsse mindestens der Feuerwiderstandsklasse T 30 gemäß DIN 4102-5:1977-09 geschützt und zu notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren zusätzlich rauchdicht gemäß DIN 18095-1:1988-10 sein.

6.1.3

Ausgänge von Lüftungszentralen

Lüftungszentralen dürfen mit Aufenthaltsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Lüftungszentralen müssen mindestens einen Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu einem Treppenraum in der

Bauart notwendiger Treppenträume oder unmittelbar ins Freie haben. Innerhalb der Zentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang erreichbar sein.

6.1.4

Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen

Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen

1. aus Stahlblech (jedoch nicht mit brennbaren Dämmschichten) hergestellt sein,
2. der Feuerwiderstandsklasse L 90 gemäß DIN 4102-6:1977-09 entsprechen oder
3. am Ein- und Austritt der Lüftungszentrale Brandschutzklappen der Feuerwiderstandsklasse K 90 (gemäß Abschnitt 4.4) mit Rauchauslöseeinrichtungen haben; ausgenommen hiervon sind Fortluftleitungen, die unmittelbar ins Freie führen.

Wenn nicht eine der Anforderungen nach Nr. 1 bis 3 eingehalten ist, muss für die Installation der Lüftungsleitungen (Leitungsbaustoffe der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1:1998-05) in Lüftungszentralen Folgendes erfüllt sein (siehe auch Bild 4.1):

- a) die Lüftungszentrale muss im obersten Geschoss liegen,
- b) die Lüftungszentrale darf keine offenbaren Fenster, sondern nur Verglasungen mit einer Feuerwiderstandsklasse G 90 oder F 90 gemäß 4102-13:1990-05 haben,
- c) die Lüftungszentrale muss im Dach eine selbsttätig öffnende, durch Rauchmelder in der Lüftungszentrale auslösende Rauchabzugseinrichtung haben; ihr offener Querschnitt muss mindestens das 2,5-fache des lichten Querschnitts der größten in die Lüftungszentrale eingeführten Abluftleitung haben,
- d) die Lüftungsleitungen müssen durch das Dach der Lüftungszentrale ins Freie geführt sein und
- e) in der Lüftungszentrale müssen Bauteile von Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen gegenüber entsprechenden Bauteilen anderer Lüftungsleitungen gegen Entflammen geschützt sein, und zwar durch einen Abstand von mindestens 40 cm zwischen den entsprechenden Bauteilen beider Leitungen oder einen mindestens 2 cm dicken Strahlungsschutz dazwischen aus mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen oder andere mindestens gleich gut schützende Bauteile.

6.2

Einrichtungen zur Luftaufbereitung

6.2.1

Induktionsgeräte und zugehörige Leitungen

Die Anforderungen ergeben sich aus Bild 4.2.

6.2.2

Luftherhitzer

Bei Luftherhitzern, deren Heizflächentemperaturen mehr als 160°C erreichen können, muss ein Sicherheitstemperaturbegrenzer im Abstand von 50 cm bis 100 cm in Strömungsrichtung hinter dem Luftherhitzer in die Lüftungsleitung eingebaut werden, der den Luftherhitzer bei Erreichen einer Lufttemperatur von 110°C selbsttätig abschaltet. Bei direkt befeuerten Luftherhitzern muss zusätzlich ein Strömungswächter vorhanden sein, der beim Nachlassen oder Ausbleiben des Luftstroms die Beheizung selbsttätig abschaltet, es sei denn, dass die Anordnung des Sicherheitstemperaturbegrenzers auch in diesen Fällen die rechtzeitige Abschaltung der Beheizung gewährleistet. Dies gilt als erfüllt bei Warmluftherzeugern nach DIN 4794:1980.

6.2.3

Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider

Bei Filtermedien, Kontaktbefeuchtern und Tropfenabscheidern aus brennbaren Baustoffen (Baustoffklassen B1 oder B2 gemäß DIN 4102-1:1998-05; siehe auch Abschnitt 3.2.4) muss durch ein im Luftstrom nachgeschaltetes engmaschiges Gitter oder durch eine geeignete nachgeschaltete Luftaufbereitungseinrichtung aus nicht-

brennbaren Baustoffen sichergestellt sein, dass brennende Teile nicht vom Luftstrom mitgeführt werden können.

6.2.4

Wärmerückgewinnungsanlagen

Bei Wärmerückgewinnungsanlagen ist die Übertragung von Rauch und Feuer zwischen Abluft und Zuluft durch installationstechnische Maßnahmen (getrennter Wärmeaustausch über Wärmeträger bei Zu- und Abluftleitungen, Schutz der Zuluftleitung durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen) oder durch andere geeignete Vorkehrungen auszuschließen.

7

Besondere Bestimmungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

7.1

Regelanforderungen

In Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 dürfen Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung der Feuerwiderstandsklassen K30-18017 bzw. K90-18017 verwendet werden (siehe Bilder 6.1 und 6.2.1-6.2.3). Diese Absperrvorrichtungen sind dazu bestimmt, im Zusammenwirken mit den Bauteilen der Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 zu verhindern, dass Feuer und Rauch in andere Geschosse übertragen werden. Die Absperrvorrichtungen sind zur Verhinderung einer Brandübertragung innerhalb von Geschossen nicht zulässig (z. B. bei der Überbrückung von Flur- oder Trennwänden).

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch für Abluftanlagen von Toiletten und Bädern in nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sowie nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in Anlagen zur Entlüftung innenliegender Wohnküchen und Kochnischen verwendet werden (ausgenommen Stoßlüftung und Anschluss von Dunstabzugshauben an die Absperrvorrichtungen). Sie können ferner in Anlagen der Bauart nach DIN 18017-3:1990-08 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird, auch in diesen Zuluftleitungen selbst.

Die Absperrvorrichtungen und zugehörige Lüftungsleitungen müssen den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise genügen und im Übrigen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklassen A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen und der Feuerwiderstandsklasse L30/90 oder F30/F90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) entsprechen.
2. Schächte für Lüftungsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklassen A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen und der Feuerwiderstandsklasse L30/90 oder F30/F90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) entsprechen.
3. Hauptleitungen im Innern von feuerwiderstandsfähigen Schächten sowie gegebenenfalls außerhalb der Schächte liegende Anschlussleitungen zwischen Absperrvorrichtung und luftführender Hauptleitung müssen aus Stahlblech bestehen. Die Anschlussleitungen von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten dürfen nicht länger als 6 m sein; sie dürfen keine Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken.
4. Der Querschnitt der Absperrvorrichtungen (Anschlussquerschnitt) darf maximal 350 cm² betragen.
5. Der Querschnitt der luftführenden Hauptleitung darf bis zu 1000 cm² betragen, wenn die luftführende Hauptleitung
 - a) als feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung oder Schacht mit einer Feuerwiderstandsklasse L30/L90 oder F30/F90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) ausgebildet ist, innerhalb dieser luftführenden Hauptleitung oder innerhalb des Schachtes keine Installationen geführt werden und

die verwendete Absperrvorrichtungen im wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (siehe Bild 6.2.1).

- b) in einem Schacht der Feuerwiderstandsklasse L30/L90 oder F30/F90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) geführt wird und der freie Querschnitt zwischen luftführender Hauptleitung und den Schachtwandungen im Bereich jeder Geschossdecke mit einem mindestens 100 mm dicken Mörtelverguss abgeschottet ist (siehe Bild 6.2.3). Auf den Mörtelverguss kann verzichtet werden, wenn der Querschnitt des Schachtes 1000 cm² nicht überschreitet und die verwendeten Absperrvorrichtungen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklassen A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen (siehe Bild 6.2.2).

6. In Schächten der Feuerwiderstandsklasse L30/90 oder F30/90 (Feuerwiderstandsdauer gemäß Abschnitt 4.2) dürfen neben den Lüftungsleitungen auch andere Installationen aus ausschließlich nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklassen A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05), ausgenommen Aluminium und Glas, geführt werden, wenn der freie Querschnitt zwischen den luftführenden Hauptleitungen, den anderen im Schacht zulässigen Installationen und den Schachtwandungen im Bereich jeder Geschossdecke mit einem mindestens 100 mm dicken Mörtelverguss vollflächig abgeschottet ist (siehe Bild 6.2.3). Rohrleitungsinstallationen dürfen in diesen Schächten nur nicht brennbare Medien führen.

7.2

Sonderlösungen

Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen kann die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse durch Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-09 auch auf andere Weise verhindert werden. Für diese Anlagen ist ein Verwendbarkeitsnachweis (Bauprodukte) oder ein Anwendbarkeitsnachweis (Bauarten) in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf der Grundlage einer Systemprüfung zu führen. Anderenfalls bedürfen sie der Zustimmung im Einzelfall der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

8

Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen

8.1

Baustoffe und Feuerwiderstandsklassen der Abluftleitungen

Die Abluftleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A1 oder A2 gemäß DIN 4102-1:1998-05) bestehen. Sie müssen vom Austritt aus der Küche an mindestens die Feuerwiderstandsklasse L 90 aufweisen, sofern die Übertragung von Feuer und Rauch nicht auf andere Art und Weise z. B. durch Absperrvorrichtungen, für die ein Verwendbarkeitsnachweis für diesen Zweck vorliegt, verhindert wird. Für Leitungsabschnitte im Freien gilt Abschnitt 5.2.3 sinngemäß.

8.2

Verlegung der Abluftleitungen

Die Abluftleitungen dürfen untereinander und mit anderen Lüftungsleitungen nicht verbunden sein. Die Zusammenführung der Raumluft mit der Kochstellenabsaugung innerhalb der Küche und der Anschluss mehrerer Abzugshauben einer Küche an eine gemeinsame Abluftleitung sind jedoch zulässig. Abschnitt 5.1.2 gilt sinngemäß.

Die Ventilatoren der Abzugsanlagen müssen so ausgeführt und eingebaut sein, dass sie leicht zugänglich sind und leicht kontrolliert und gereinigt werden können. Sie müssen von der Küche aus abgeschaltet werden können. Die Antriebsmotoren müssen sich außerhalb des Abluftstromes befinden.

8.3

Fett Dichtheit der Abluftleitungen

Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten können. Lüftungsleitungen aus Blech mit gelöteten, geschweißten oder mittels

dauerelastischem und gegen chemische und mechanische Beanspruchung unempfindlichem Dichtungsmaterial hergestellten Verbindungsstellen können als fett dicht angesehen werden.

8.4

Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen

In oder unmittelbar hinter Abzugseinrichtungen, z. B. Hauben oder Lüftungsdecken, sind geeignete Fettfilter oder andere geeignete Fettabscheideeinrichtungen anzuordnen. Filter und Abscheider müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Filter müssen leicht ein- und ausgebaut werden können. Die innere Oberfläche der Abluftleitungen muss leicht zu reinigen sein. Leitungen mit profilierten Wandungen, wie z. B. flexible Rohre, und Leitungen aus porösen oder saugfähigen Baustoffen sind unzulässig.

Die Abluftleitungen müssen an jeder Richtungsänderung, vor und hinter Absperrvorrichtungen und in waagrecht geführten geraden Leitungsabschnitten Reinigungsöffnungen haben. Außerdem sind im Bereich der Fettfilter oder anderer Fettabscheideeinrichtungen Reinigungsöffnungen erforderlich, sofern nicht eine Reinigung dieses Leitungsbereiches von der Abzugseinrichtung aus möglich ist. Die Abmessung der Reinigungsöffnungen muss mindestens dem lichten Querschnitt der Abluftleitung entsprechen; es genügt jedoch ein lichter Querschnitt von 3600 cm².

Die Abluftleitungen müssen an geeigneter Stelle Einrichtungen zum Auffangen und Ablassen von Kondensat und Reinigungsmittel haben.

8.5

Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten

8.5.1

Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

Nach § 42 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW dürfen die Abgase von Feuerstätten in Lüftungsleitungen eingeleitet werden, wenn die Abluft ins Freie geführt wird und Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes nicht bestehen.

Es bestehen keine Bedenken, die Abgase von Küchen-Gasgeräten über die Abzugseinrichtungen und Abluftleitungen der Küchen abzuführen, wenn hierbei nach der technischen Regel Arbeitsblatt G 634 : September 1998 – Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen in Gebäuden – des DVGW verfahren wird.

8.5.2

Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für feste Brennstoffe

Werden Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe (z. B. Holzkohlegrillanlagen, Pizzaoöfen) gemeinsam mit der Abluft von Küchen abgeleitet, so müssen die Abgase über Schornsteine, die den Vorschriften der Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) vom 21. Juli 1998 (GV. NRW. S. 481/SGV. NRW. 232) hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an Schornsteine entsprechen, abgeführt werden.

In die Schornsteinwandungen darf Fett in gefahrdrohender Menge nicht eindringen können. Bei Schornsteinen mit Innenrohren aus geschweißten oder nahtlosen Rohren aus Edelstahl und mit gegen chemische und mechanische Beanspruchung unempfindlichen Dichtungen ist dies z. B. erfüllt. Die Schornsteine müssen an jeder Richtungsänderung Reinigungsöffnungen haben.

9

Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden besonderer Art oder Nutzung

Nach § 54 Abs. 1 BauO NRW können für bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) besondere Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden, wenn ihre Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet oder unzumutbar belastigt werden.

Die Anforderungen der vorstehenden Abschnitte 3 bis 8 entsprechen in der Regel auch den brandschutztechni-

schen Erfordernissen für Lüftungsanlagen in Sonderbauten. Bei Lüftungsanlagen

- a) für Gebäude oder Räume mit großen Menschenansammlungen,
- b) für Gebäude oder Räume für kranke oder behinderte Menschen,
- c) für Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr können zusätzliche oder andere brandschutztechnische Maßnahmen notwendig werden, z. B. zusätzliche Rauchauslöseeinrichtungen für Brandschutzklappen. Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen.

10

Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren

10.1

Bauvorlagen

Für Lüftungsanlagen, die durch feuerwiderstandsfähige Decken oder Wände, ausgenommen solche in Gebäuden geringer Höhe, oder durch Gebäudetrennwände geführt werden, sind mit dem Bauantrag für die Lüftungsanlagen neben den Eintragungen in die Bauzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (SGV. NRW. 232), folgende Unterlagen erforderlich:

Schematische Darstellung entsprechend den Bildern dieser Richtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen (Leitungen, Lüftungszentralen, Absperrvorrichtungen, [Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen], Rauchauslöseeinrichtungen, Mündungen sowie sonstige Bauteile der Lüftungsanlage, die brandschutztechnisch bedeutsam sind); mit Angabe der Feuerwiderstands- und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsleitungsabschnitte.

10.2

Abschließende Fertigstellung

Zur abschließenden Fertigstellung ist von der Fachunternehmerin oder dem Fachunternehmer eine Bescheinigung (Muster siehe Anhang) auszustellen, dass die Lüftungsanlage den Bestimmungen der Richtlinie entspricht und nur Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet worden sind, die den Bestimmungen der §§ 20 ff. BauO NRW genügen. Sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung oder Rauchschutzklappen vorhanden, muss in dieser Bescheinigung auch bestätigt sein, dass diese Bauprodukte/Bauarten entsprechend dem Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis eingebaut sind und die ordnungsgemäße Funktion geprüft worden ist. Die Bescheinigung ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten. Die bei Sonderbauten vor der ersten Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen durchzuführenden Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige ersetzen die Fachunternehmerbescheinigung nicht.

Tabelle 1: Erforderliche Feuerwiderstandsdauer von Lüftungsleitungen und/oder Brandschutzklappen in Minuten

Gebäude	Bauteile			
	Decken	Flurwände und Trennwände F 30	Gebäudetrennwände	Treppenraumwände und Trennwände F 90
geringer Höhe	keine Anforderung	keine Anforderung	90 ²⁾	keine Anforderung
nicht geringer Höhe	90 ²⁾	30 ²⁾	90 ²⁾	90 ²⁾

²⁾ Die Anforderung gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

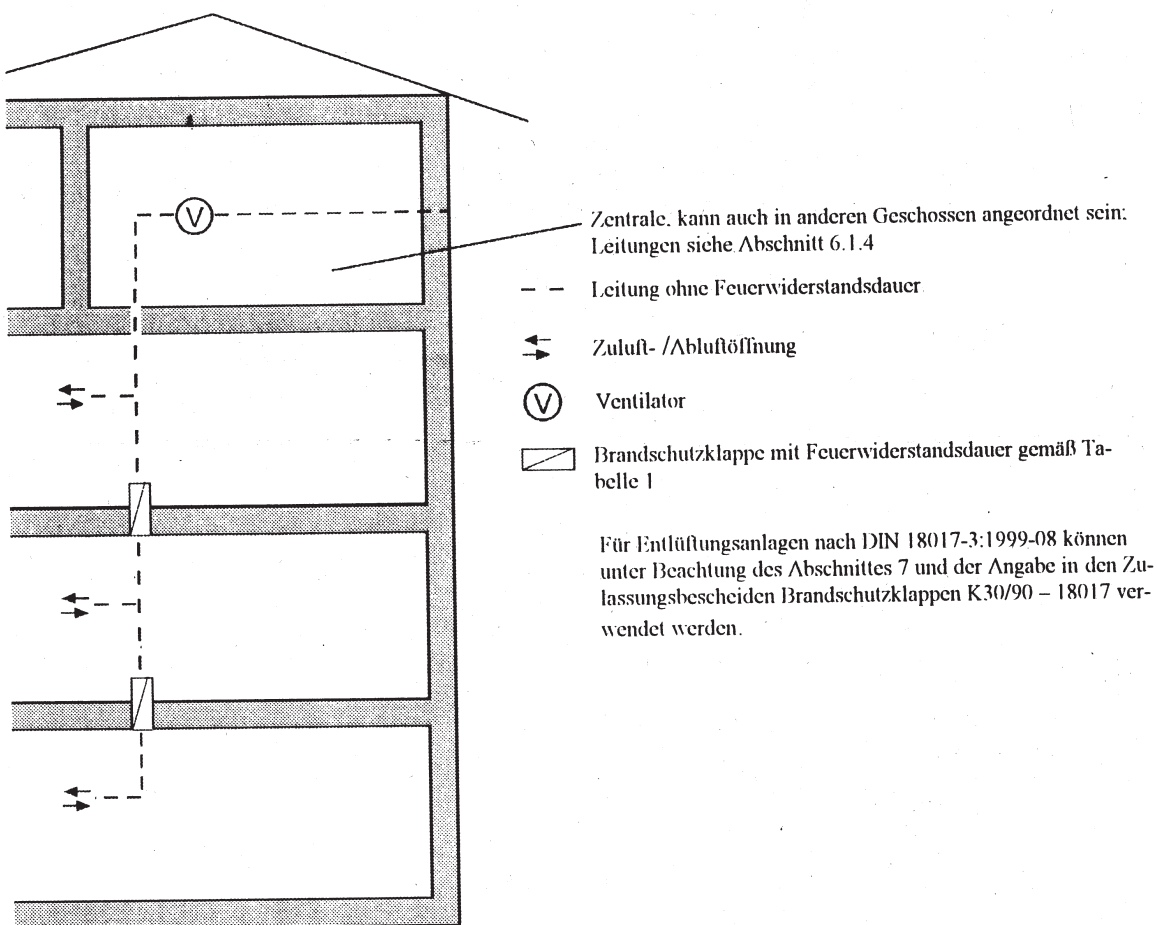
Schematische Darstellungen

1 Durchführung vertikaler Lüftungsleitungen durch Decken, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Die in den Bildern 1.1 bis 1.4 dargestellten Lösungen gelten für Lüftungsanlagen mit horizontal geführten Leitungen, die Trennwände F 30 oder F 90, Treppenraumwände, Gebäudetrennwände oder Flurwände durchdringen, entsprechend.

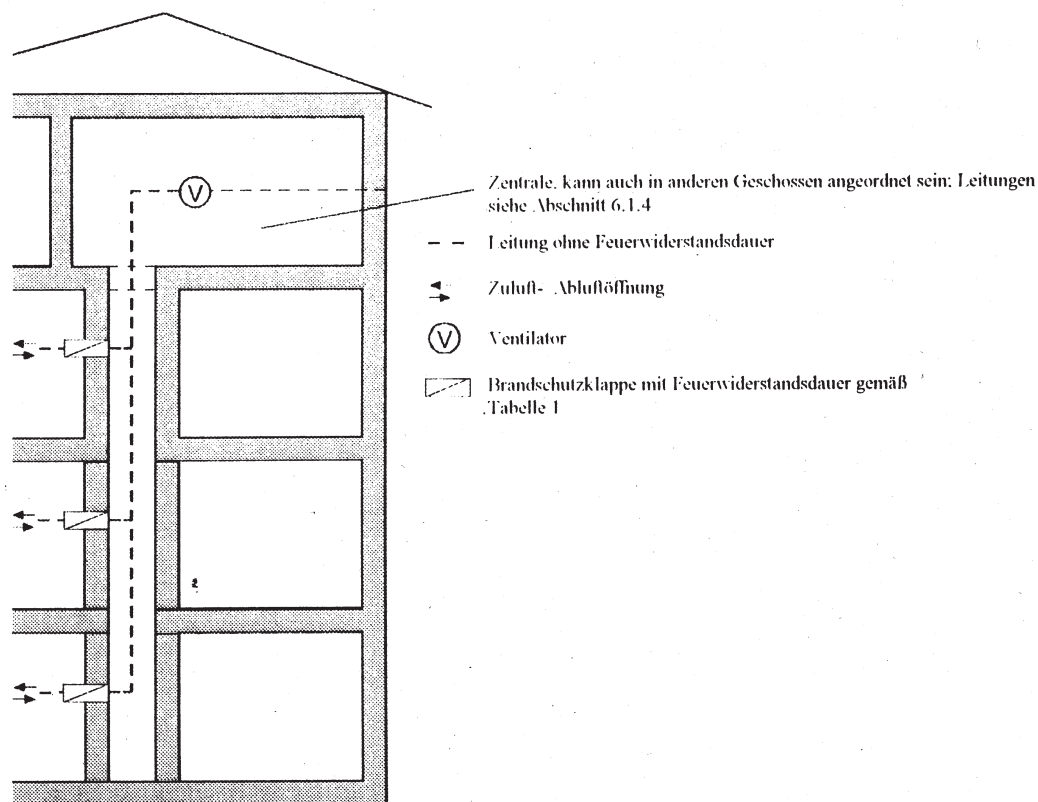
Bild 1.1 Schottlösung

Absperrvorrichtungen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Decken



Weitere Anforderungen in Bezug auf die Brandschutzklappen:

Die Brandschutzklappen müssen mit einer Rauchauslöseeinrichtung ausgestattet sein oder eine Vorrichtung haben, die die Brandschutzklappe bei Schließen einer anderen Brandschutzklappe im selben Leitungsstrang selbsttätig schließt. Diese Vorrichtung oder die Rauchauslöseeinrichtung sind nicht erforderlich, wenn in den abzweigenden Leitungen des Leitungsstranges sonstige Verschlüsse (z. B. Rauchschutzklappen) eingebaut sind, die bei Stillstand des Ventilators oder bei Schließen einer anderen Brandschutzklappe im selben Leitungsstrang eine Rauchübertragung in andere Geschosse selbsttätig verhindern.

Bild 1.2: Schachtlösung

Folgende Möglichkeiten sind zulässig:

- a) feuerwiderstandsfähiger Schacht aus Wänden der Feuerwiderstandsklasse F30/90 aus nichtbrennbaren Baustoffen z.B. nach DIN 4102 Teil 4 oder
- b) feuerwiderstandsfähiger Schacht gemäß L-Klassifikation oder
- c) selbständige feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung der Klassifikation L30/90 (ohne Schacht)

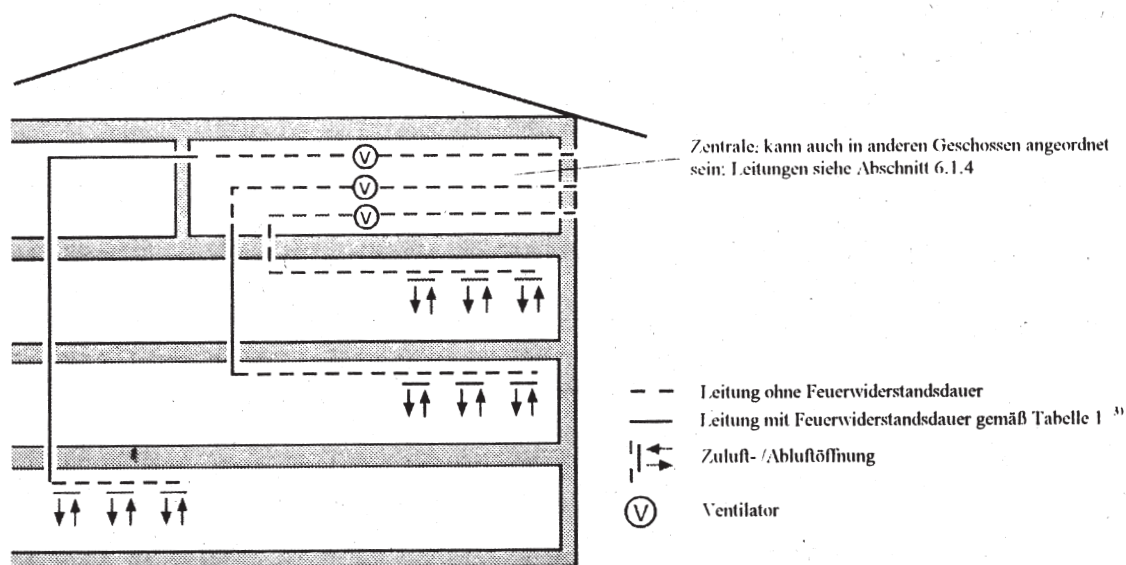
und jeweils Absperrvorrichtungen K30/90* bei Abzweigen in den Geschossen an den Durchtrittsstellen durch den Schacht bzw. an den Anschlussstellen der Lüftungsleitung.

zu a) Der Schacht aus F-Bauteilen bildet brandschutztechnisch einen eigenen Abschnitt im Gebäude, in dem auch andere Installationen zulässig sind. Diese Installationen dürfen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Medien führen wenn alle Ein- und Ausführungen von Lüftungsleitungen (also auch die zur Zentrale) durch Absperrvorrichtungen K30/90 geschützt sind. (siehe auch Abschnitt 5.1.4). Eventuelle Schacht-Zugangstüren müssen die gleiche Feuerwiderstandsdauer (z.B. T30/90) wie die Schachtwände erfüllen und zudem dichtschießend sein.

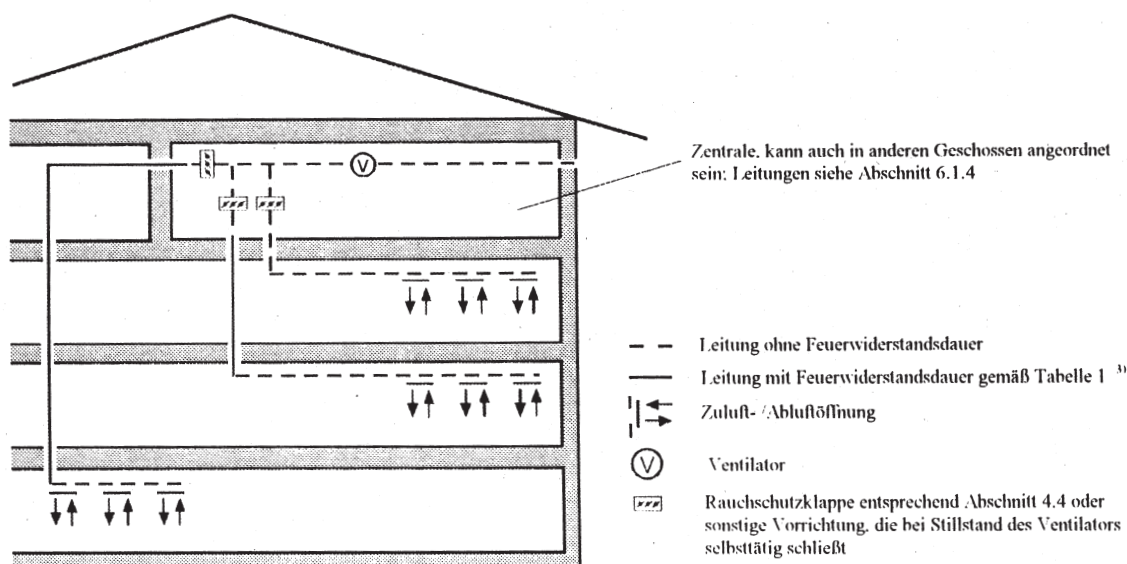
zu b) Der Schacht gemäß L-Klassifikation lässt neben den Lüftungsleitungen nur nichtbrennbare Installationen mit nichtbrennbaren Medien bis 110°C zu (siehe auch Abschnitt 5.1.4). Zwischen Schacht und Zentrale ist keine brandschutztechnische Abtrennung notwendig.

zu c) In feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen selbst dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörige Leitungen eingebaut werden.

* Für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 : 1990-08 können unter Beachtung des Abschnitts 7 und der Angaben in den Zulassungsbescheiden für die Lösungen b) und c) Brandschutzklappen K30/90-18017 verwendet werden.

Bild 1.3:**Lüftungsanlagen mit getrennten Haupt- und getrennten Außenluft- oder Fortluftleitungen ohne Absperrvorrichtungen**

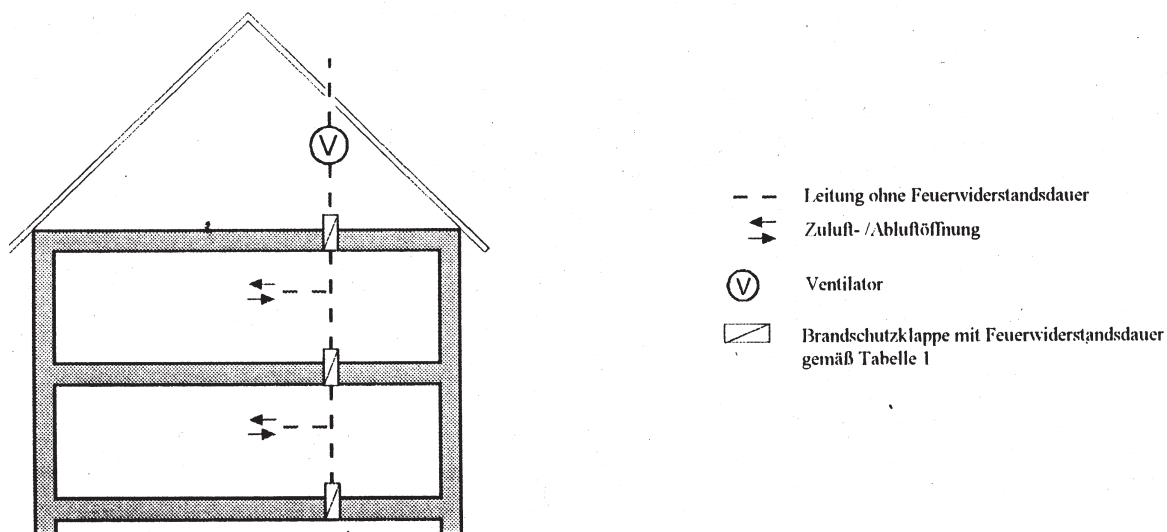
³⁾ Die Feuerwiderstandsdauer der Leitungen muss in den Durchführungen der Decken oder Wände gegeben sein.

Bild 1.4:**Lüftungsanlagen mit getrennten Hauptleitungen und gemeinsamer Außenluft- oder Fortluftleitung mit Rauchschutzklappe**

2 Brandschutz im Dachraum

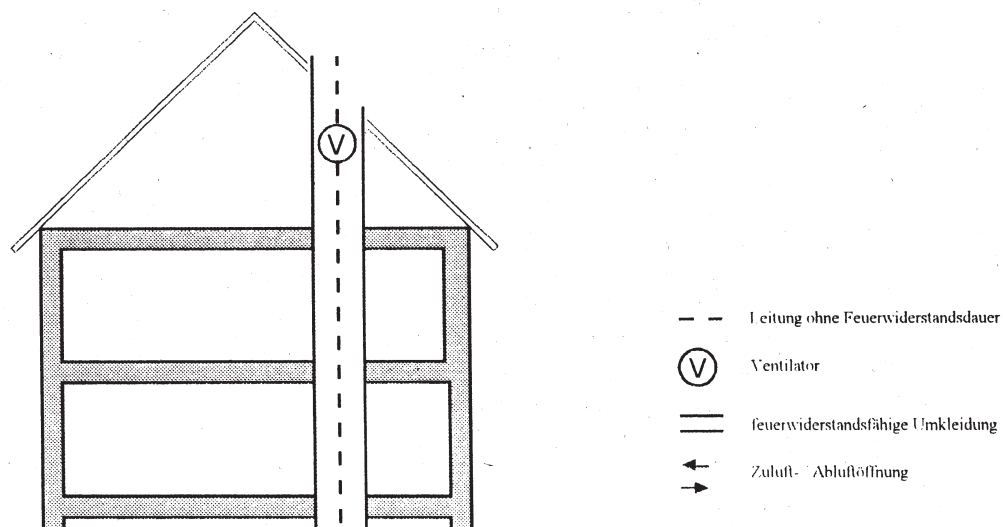
Führen Lüftungsleitungen durch einen Dachraum, dann müssen bei der Durchdringung der feuerwiderstandsfähigen Decke zwischen oberstem Geschoss und Dachraum Brandschutzklappen eingesetzt werden (Bild 2.1) oder die Teile der Lüftungsanlage im Dachgeschoss müssen mit einer feuerwiderstandsfähigen Umkleidung (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) versehen werden (Bild 2.2).

Bild 2.1 Schotttlösung



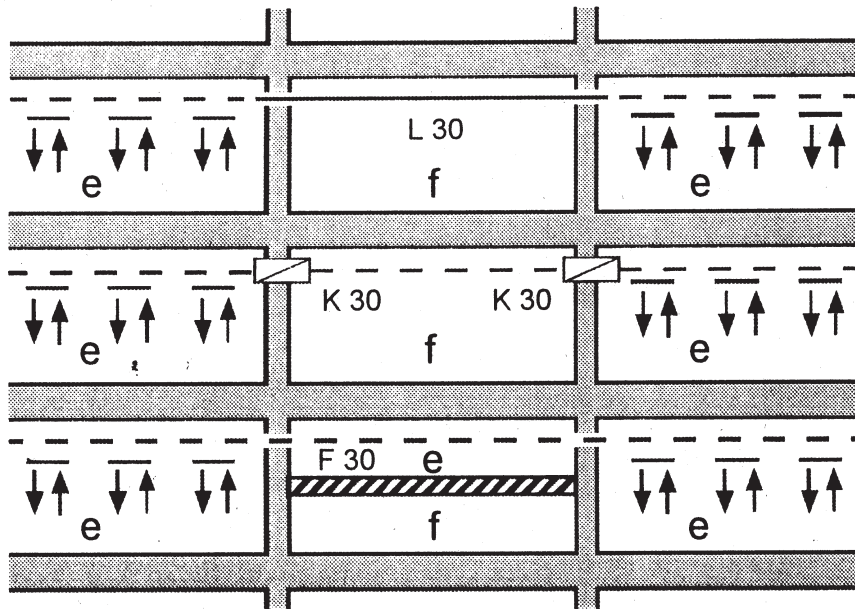
In Bezug auf die Brandschutzklappen gelten die weiteren Anforderungen nach Bild 1.1.

Bild 2.2 Schachtlösung

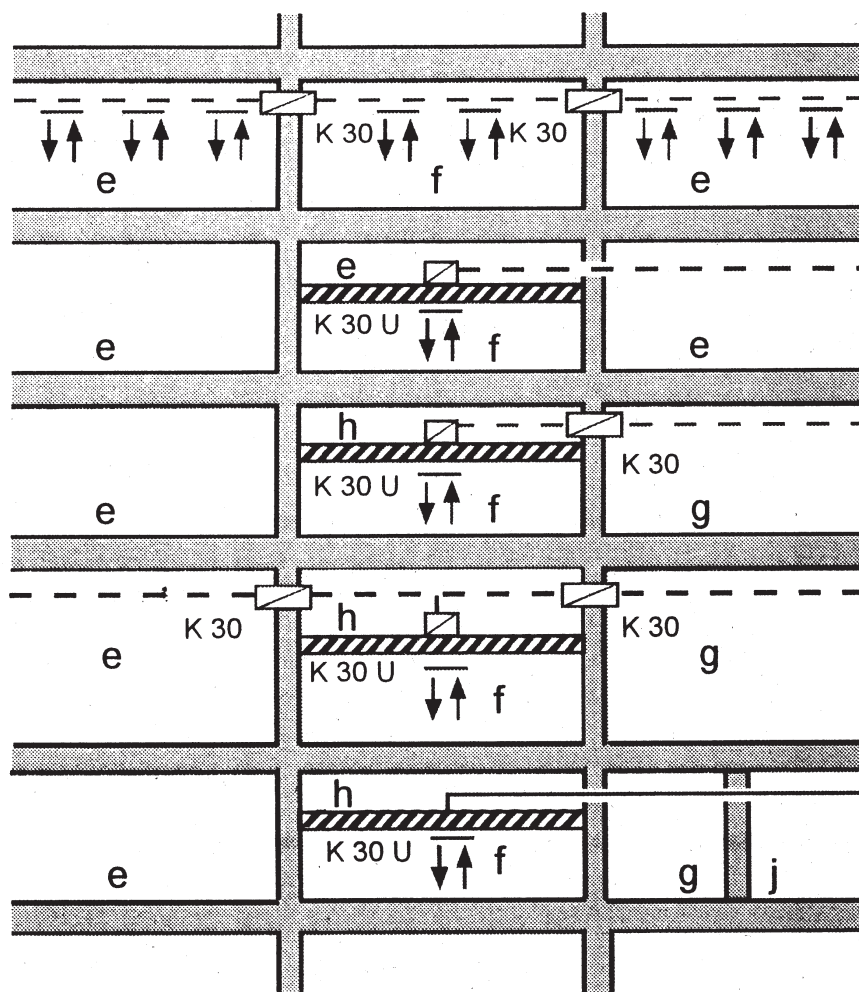


3 Leitungsführung durch Wände notwendiger Flure, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer gestellt werden müssen

Bild 3.1 Flur unbelüftet



- f notwendiger Flur
- e von f brandschutztechnisch getrennte Bereiche
- - - - - Leitung ohne Feuerwiderstandsdauer
- — — — — Leitung mit Feuerwiderstandsdauer; in Fluren mit Wänden F 30 kann bei Stahlblechleitungen auf die äußere Dämmschicht (siehe auch DIN 4102 Teil 4, Abschnitt 8.5.7.4) verzichtet werden ³⁾
- ↓ ↑ Zuluft- Abluftöffnung
- ▤ Brandschutzklappe mit Feuerwiderstandsdauer
- ▨ Decke mit Feuerwiderstandsdauer bei Beanspruchung von oben und unten; die Decke schließt die Leitung vollständig gegen das In des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab

Bild 3.2 Flur belüftet

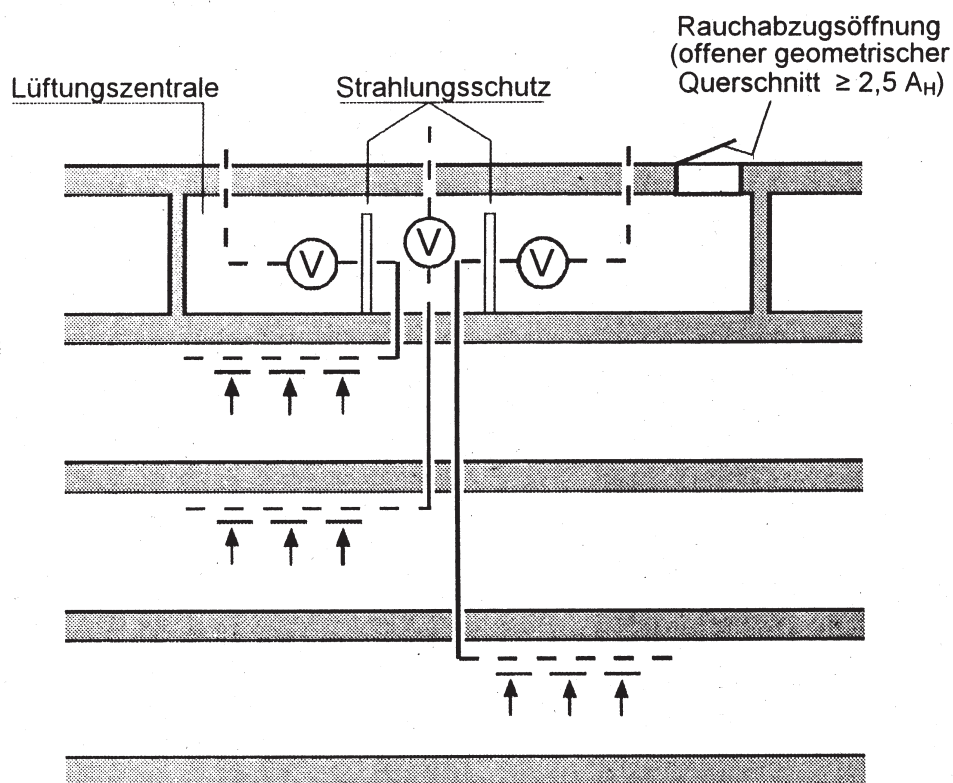
- f notwendiger Flur
- e,g,h, j von f brandschutztechnisch getrennte Bereiche
- — — Leitung ohne Feuerwiderstandsdauer
- Leitung mit Feuerwiderstandsdauer: in Fluren mit Wänden F 30 kann bei Stahlblechleitungen auf die äußere Dämmschicht (siehe auch DIN 4102 Teil 4, Abschnitt 8.5.7.4) verzichtet werden ³⁾
- ↓ ↑ Zuluft- Abluftöffnung
- ▤ Brandschutzklappe mit Feuerwiderstandsdauer
- ▨ Decke mit Feuerwiderstandsdauer bei Beanspruchung von oben und unten; die Decke schließt die Leitung vollständig gegen das In des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab
- ▧ Brandschutzklappe mit Feuerwiderstandsdauer zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken

Bei der Durchdringung von Wänden, für die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten gefordert wird, sind Lösungen analog Bild 3.1 bzw. 3.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten anzuwenden.

Bei der Durchdringung von Brandwänden sind als Brandschutzmaßnahme ausschließlich Brandschutzklappen mit mindestens 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer zulässig.

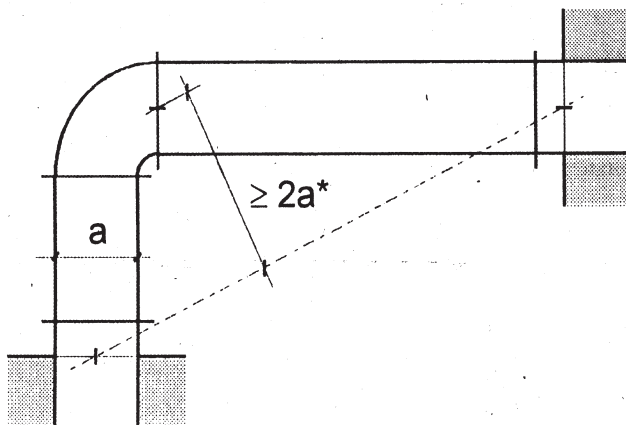
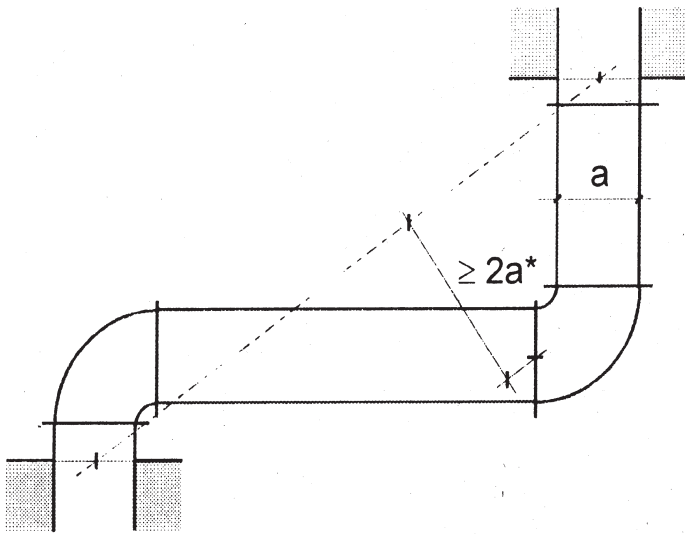
4 Sonderformen von Lüftungsanlagen

Bild 4.1 Abluftanlagen mit Leitungen und Ventilatoren aus brennbaren Baustoffen ohne Brandschutzklappen
(z.B. für Laborabluft; siehe auch Abschnitt 6.1.4)



- Leitung mit Feuerwiderstandsdauer (feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung mit brennbarer Innenschale) ³⁾
- - - Leitung ohne Feuerwiderstandsdauer, jedoch Klasse B1 gemäß DIN 4102/1
- ↑ Abluftöffnung
- (V) Ventilator
- A_H lichter Querschnitt der größten Einzellleitung

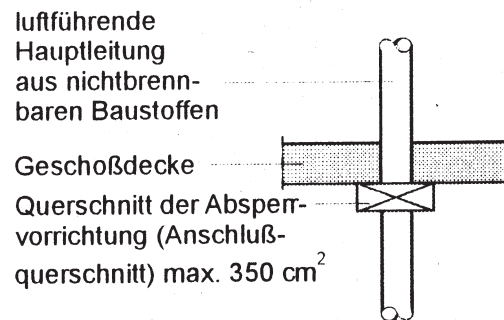
5 Begrenzung der Krafteinleitung durch Lüftungsleitungen in Bauteile des Gebäudes im Brandfall durch Winkel und Verzierungen (siehe auch Abschnitt 5.2.1.1)



a Kantenlänge des Lüftungskanals oder Durchmesser der Lüftungsleitung

***** Es gilt die entfernteste Verbindungsstelle Bogen-Kanal/Leitung.

Beispielhafte Darstellung von Winkel und Verzierungen, die in den Lüftungsleitungen auftretende Längenänderungen durch Kanalverformungen z. B. durch Ausknickungen aufnehmen

6 Besondere Bestimmungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08**Bild 6.1: Schottlösung****maximaler Anschlussquerschnitt der Absperrvorrichtungen: 350 cm²**

In Bezug auf die Brandschutzklappen gelten die weiteren Anforderungen nach Bild 1.1.

6.2 Schachtlösung

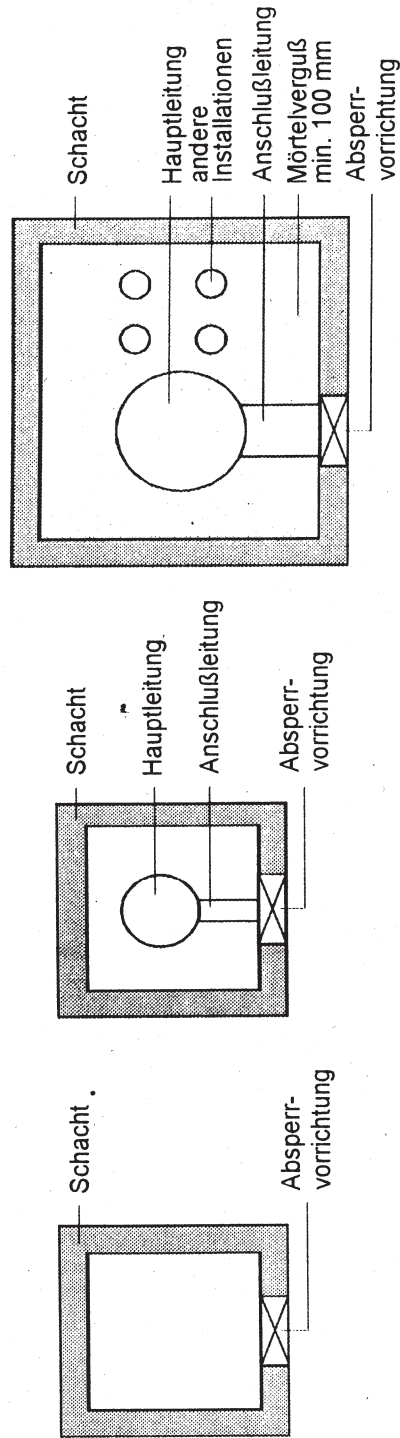


Bild 6.2.1

Bild 6.2.2

Bild 6.2.3

Schacht:	• F 30/90 oder L 30/90 • Querschnitt maximal 1000 cm²	• F 30/90 oder L 30/90 • Querschnitt maximal 1000 cm²	• F 30/90 oder L 30/90 • Querschnitt beliebig, auch > 1000 cm² • Mörtelverguß des freien Schachtquerschnittes mindestens 100 mm dick
Hauptleitung:	----	• Querschnitt ohne Begrenzung, unter Beachtung des zulässigen Schachtquerschnittes. • Stahlblech	• Querschnitt maximal 1000 cm² • Stahlblech
Absperrvorrichtung:	• Im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen. • Querschnitt maximal 350 cm²	• Im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen. • Querschnitt maximal 350 cm²	• brennbare Baustoffe auch für wesentliche Teile der Absperrvorrichtung zulässig. • Querschnitt maximal 350 cm²
Anschlußleitung:	----	• aus nichtbrennbaren Baustoffen	• aus nichtbrennbaren Baustoffen
Andere Installationen	• keine zulässig	• keine zulässig	• nur aus nichtbrennbaren Baustoffen und • nur für nichtbrennbare Medien

Anhang

Fachunternehmerin/Fachunternehmer (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bescheinigung

gemäß Punkt 10.2 der Lüftungsanlagen-Richtlinie
(LüAR NRW) über die Errichtung / Änderung von
Lüftungsanlagen / Warmluftheizungen

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

1. Ich habe an dem o. g. Standort die

- ☐ Lüftungsanlage(n) ☐ Warmluftheizung(en)
☐ errichtet. ☐ geändert.

3. Einbau und Funktion der Klappen

- ☐ Die Brandschutzklappe(n)
☐ Die Rauchschutzklappe(n)

ist / sind entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis
eingebaut, die ordnungsgemäße Funktion ist geprüft. ²⁾

2. Die Luftleitungen der Anlage(n) überbrücken

- ☐ Geschosse in einem Gebäude mittlerer Höhe
oder in einem Hochhaus. ¹⁾
☐ Gebäudetrennwände.

4. Bauprodukte und Bauarten

- ☐ Die Bauteile und Einrichtungen der Anlage(n) besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.
☐ Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer/Rauch haben eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Die von mir errichtete/geänderte Anlage entspricht den Bestimmungen der LüAR NRW.

Datum

Unterschrift Fachunternehmerin/Fachunternehmer

Erläuterung:

- ¹⁾ Bei Gebäuden mittlerer Höhe liegt der Fussboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO NRW).
²⁾ Die Verwendbarkeit der Klappen ist den betreffenden Zulassungsbescheiden zu entnehmen.

Begriffsdefinition

Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zur Funktion der Lüftung oder Klimatisierung erforderlichen Bauteilen und Einrichtungen.

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Fachunternehmerin/Fachunternehmer

764

Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 7. April 2003

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 6. 2003
G 5525 – 2 – 4 – III B 1

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 7. April 2003 die Neufassung der Prüfungsordnung vom 5. März 1982 für die von der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie abzunehmenden Prüfungen beschlossen.

Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. März 1982, bekannt gegeben am 23. März 1982, außer Kraft. Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 23. März 1982 (MBl. NW. 1982 S. 850) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 7. April 2003 bekannt.

Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt auf Grund des § 48 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504, ber. S. 578) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 4 Buchstabe d, 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 20. Juni 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 802) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 der Satzung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 7. Februar 1996 die folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1

Art der Prüfung

Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie ist berechtigt, folgende Prüfungen abzunehmen:

- a) Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann
- b) Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt und zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten (im Folgenden auch Aufbaustudiengang genannt)
- c) Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann
- d) Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt der Fachrichtungen Kundenberatung und Stab/Marktfolge
- e) Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (Studiengang und Aufbaustudiengang; Sparkassenfachprüfung)
- f) Kursabschlussprüfungen und andere Erfolgskontrollen bei anderen Fortbildungsveranstaltungen der Akademie.

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann soll zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber über einen Kenntnisstand verfügt, der eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann erwarten lässt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Lehrgangs grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Die Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt und zum Aufbaustudiengang (§ 1 Buchstabe b) soll den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin/der Bewerber über einen Kenntnisstand verfügt, der eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt oder Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten erwarten lässt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Studiengangs bzw. Aufbaustudiengangs grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Durch die Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann soll festgestellt werden, ob sich der Prüfling die im Lehrplan dieses Lehrgangs vorgesehenen Unterrichtsinhalte hinreichend angeeignet hat, die Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden sowie in die Zusammenhänge der Sparkassenpraxis einordnen kann, so dass er im Sparkassenbetrieb einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung (§ 1 Buchstabe c) führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann“.

(4) Die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstabe d) wird in den Fachrichtungen Kundenberatung und Stab/Marktfolge durchgeführt:

- a) In der Prüfung der Fachrichtung Kundenberatung soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er das vorhandene Fachwissen in der Kundenberatung anwenden und die Beratungsgespräche strukturiert und abschlussorientiert führen kann.
- b) In der Prüfung der Fachrichtung Stab/Marktfolge soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er das erforderliche Fachwissen und die nötige Handlungskompetenz für die Ausübung qualifizierter Tätigkeiten in Stabs- bzw. Marktfolgebereichen von Sparkassen besitzt und anwenden kann.
- c) Die erfolgreich abgelegte Prüfung (§ 1 Buchstabe d) führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt“.

(5) In der Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe e) soll der Prüfling das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme von Führungs- und Steuerungsaufgaben sowie von qualifizierten Tätigkeiten, insbesondere zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung (§ 1 Buchstabe e) führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt“.

(6) Kursabschlussprüfungen oder andere Erfolgskontrollen bei anderen Fortbildungsveranstaltungen (§ 1 Buchstabe f) sollen insbesondere Aufschluss darüber geben, ob die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit Erfolg an einer sonstigen Fortbildungsveranstaltung über ein bestimmtes Fachgebiet des Sparkassen- und Kreditwesens teilgenommen hat. Die nachfolgenden Paragraphen der Prüfungsordnung gelten nicht für Kursabschlussprüfungen und andere Erfolgskontrollen bei anderen Fortbildungsveranstaltungen. Diese werden nach jeweils vom Akademierausschuss festzulegenden Richtlinien durchgeführt.

§ 3

Prüfungsausschüsse

Der Verband als Träger der Akademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

- a) Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe a)
- b) Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten (§ 1 Buchstabe b)
- c) Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe c)

- d) Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstabe d)
- e) Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe e).

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Den Prüfungsausschüssen für die Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann, die Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten sowie für die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt gehören jeweils an:

- a) eine Beauftragte/ein Beauftragter der Arbeitgeber
- b) eine Beauftragte/ein Beauftragter der Arbeitnehmer
- c) die Leiterin/der Leiter der Akademie.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann und der Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bestehen jeweils aus:

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer
- c) der Leiterin/dem Leiter und einer/einem Beauftragten der Akademie, die/der in der beruflichen Bildung tätig sein soll.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Leiterin/der Leiter der Akademie kann nur von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin/einem hauptberuflichen Mitarbeiter der Akademie vertreten werden, die/der in der beruflichen Bildung tätig ist.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

(6) Die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher für längstens fünf Jahre.

(7) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Träger der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

(10) Von den Absätzen 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 5

Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher die

Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und regeln deren/dessen Vertretung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann, die Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. Aufbaustudiengang und für die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Die übrigen Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

(3) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle drei Mitgliedergruppen bei der Beschlussfassung mitwirken. Ist für eine bestimmte Gruppe weder ein Mitglied noch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorhanden oder verfügbar, kann ausnahmsweise ein Mitglied oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter einer anderen Gruppe eingesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können nicht mehr geändert werden.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung der Leiterin/des Leiters der Akademie.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Prüfungstermine

Die Leiterin/der Leiter der Akademie setzt die Prüfungstermine fest, lädt die zu der Prüfung zugelassenen Prüflinge ein und benachrichtigt die Arbeitgeber.

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann und zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. Aufbaustudiengang ist schriftlich bei der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers mit der Angabe der Schulbildung und beruflichen Tätigkeit beizufügen. Über die Zulassung zur jeweiligen Aufnahmeprüfung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Akademie nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann, zur Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt der jeweiligen Fachrichtung und zur Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat.

(3) Soweit bei der jeweiligen Fachrichtung des Studiengangs Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt in der nebenberuflichen Variante die erforderliche und bedin-

gungsgemäße Bearbeitung der Studienbriefe nicht bei der Zulassung zum Studiengang nachgewiesen wurde, ist dieses als außerordentliche Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nachzuholen.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht vor Beginn der Prüfung von der Leiterin/dem Leiter der Akademie versagt wird.

(5) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers beantragt werden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Zur Aufnahme in den Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe a) in den Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt oder den Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten (§ 1 Buchstabe b) ist jeweils nur eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Zulassungsbedingungen zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt und zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten können vorsehen, dass als Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Buchstabe b die bestandene Abschlussprüfung des Fernstudiengangs C bzw. M beim Institut für Fernstudien der Deutschen Sparkassenakademie anerkannt wird. Die Anerkennung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe c), die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstabe d) und die Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe e) gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 11

Bewertungsmaßstab

Für die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Punkte und Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 12

Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern an den Aufnahmeprüfungen gemäß § 13 werden die ausgewählten Prüfungsgebiete vorher nicht bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt (§ 15).

(2) Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Prüfungsteil der Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann (§ 14) werden den Prüflingen frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (§ 16) werden den Prüflingen frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Akademie setzt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheim zu halten.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachterinnen/Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachterinnen/Gutachter, wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Prüflings hinzugefügt. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfungen zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann und zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten.

§ 13

Aufnahmeprüfungen

(1) In der Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

- ein Aufsatz (120 Minuten), bei dem zwei Themen zur Wahl gestellt werden; eines der beiden Themen muss sparkassenfachlich ausgerichtet sein;
- eine Klausur aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (180 Minuten).

(2) Die Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann ist nicht bestanden, wenn

- der Aufsatz sprachlich (§ 18 Absatz 1 Satz 2) geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) oder
- die Klausur oder der Aufsatz fachlich geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet worden ist.

(3) In der Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

- ein Aufsatz über ein fachliches Thema (150 Minuten); es werden zwei Themen zur Wahl gestellt;
- 2 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (jeweils 90 Minuten).

(4) Die Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten ist nicht bestanden, wenn

- der Aufsatz sprachlich (§ 18 Absatz 1 Satz 2) geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet ist oder
- 2 der 3 Prüfungsarbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet sind oder
- eine Prüfungsarbeit fachlich geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Prüfungsarbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit ist eine mindestens mit „gut“ (unter 92 bis 81 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ (unter 50 bis 30 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit eine mindestens mit „befriedigend“ (unter 81 bis 67 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit.

(5) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14**Schriftlicher Teil der Prüfung
Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann**

Es sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz (180 Minuten); es werden zwei fachliche Themen zur Wahl gestellt;
- b) 3 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (jeweils 120 Minuten).

§ 15**Schriftlicher Teil der Prüfung
Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt
der Fachrichtung
Kundenberatung bzw. Stab/Marktfolge**

Es sind 2 Klausuren aus dem Geschäftsfeld der Sparkassen anzufertigen. Hierfür steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten zur Verfügung.

§ 16**Schriftlicher Teil der Prüfung
Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt**

Folgende Prüfungsarbeiten sind anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (240 Minuten); es werden zwei Themen zur Wahl gestellt;
- b) 3 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (jeweils 180 Minuten).

§ 17**Aufsicht
bei der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Leiterin/der Leiter der Akademie bestimmt die Aufsichtführenden. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsaufgabensätze sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Prüfungsarbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Die/der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten sind von ihr/ihm in einem Umschlag zu verschließen und unmittelbar an das Prüfungssekretariat der Akademie zu übersenden.

§ 18**Beurteilung
der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern, die von der Leiterin/dem Leiter der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Punktzahl (§ 11) bewertet. Prüfungsaufsätze der Aufnahmeprüfungen und der Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt sind gesondert darauf zu bewerten, ob die Bewerberin/der Bewerber die deutsche Sprache, insbesondere im Hinblick auf Ausdruck und Grammatik sowie Rechtschreibung und Zeichensetzung, insgesamt „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) beherrscht.

(2) Im Falle einer abweichenden Beurteilung sind die Gutachterinnen/Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird bei einer Abweichung von bis zu 5 Punkten der Mittelwert gebildet; Abweichungen von über 5 Punkten sind schriftlich gesondert zu begründen. Der Prüfungsausschuss ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten und eine erfolgte Mittelwertbildung nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil der

Gutachterin/des Gutachters oder der Mitgutachterin/des Mitgutachters bzw. von dem Mittelwert abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuss abschließend die Punktzahl der Prüfungsarbeit fest. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss zuvor eine ergänzende Stellungnahme der Gutachterinnen/Gutachter einholen.

§ 19**Zulassung
zur mündlichen Prüfung**

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung des Studiengangs Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann nicht zugelassen, wenn

- a) die Punktzahlen der 4 Prüfungsarbeiten nicht mindestens einen Durchschnitt von 50 Punkten ergeben und
- b) nicht mindestens 3 Prüfungsarbeiten mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling des Studiengangs Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt der jeweiligen Fachrichtung nicht zugelassen, wenn

- a) beide Prüfungsarbeiten geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet werden oder
- b) eine der beiden Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertet wird.

(3) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung beim Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. beim Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten nicht zugelassen, wenn

- a) 3 oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet sind, oder
- b) 2 schriftliche Prüfungsarbeiten geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet sind und diese Fehlleistungen nicht durch die übrigen Prüfungsarbeiten ausgeglichen werden. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit ist eine mindestens mit „gut“ (unter 92 bis 81 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ (unter 50 bis 30 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit eine mindestens mit „befriedigend“ (unter 81 bis 67 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit.
- c) Die gesonderte Bewertung des Prüfungsaufsatzes darauf, ob der Prüfling die deutsche Sprache „ausreichend“ beherrscht (§ 18 Absatz 1 Satz 2), wird bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt; ihren Niederschlag findet sie im Rahmen der Gesamtbewertung (§ 22 Absatz 3 Buchstabe b).

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Frühestens vier Wochen, aber spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann und der Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt die Prüfungsfächer mitgeteilt, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Akademie die Prüfungsfächer und die Prüferinnen/Prüfer. Sie/er kann auch Dozentinnen/Dozenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses

sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Die mündliche Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann besteht je Prüfling aus einem maximal 20-minütigen Beratungs- und Verkaufsgespräch auf der Grundlage einer Aufgabe aus den sparkassengeschäftlichen Fächern unter Einbeziehung der Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer. Dem Prüfling werden hierfür zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit beträgt maximal 15 Minuten.

(6) Beim Studiengang Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt soll die mündliche Prüfung für jeden Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Sie kann sich fachübergreifend auf alle Inhalte des Lehrplans sowie auf die für die Zulassung zum Studiengang erforderlichen Kenntnisse erstrecken.

a) In der mündlichen Prüfung der Fachrichtung Kundenberatung hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ein Beratungs- und Verkaufsgespräch zu führen, in dem die verkäuferische Kompetenz nachgewiesen und das vorhandene Fachwissen angewendet werden soll. Zur Vorbereitung des Beratungs- und Verkaufsgesprächs werden dem Prüfling 15 Minuten Zeit eingeräumt. Nach dem Beratungs- und Verkaufsgespräch findet ein Fragenteil statt, der sich auf das Gespräch beziehen sollte.

b) In der mündlichen Prüfung der Fachrichtung Stab/Marktfolge hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer eine Präsentation zu einem Fachthema durchzuführen, in der das vorhandene Fachwissen nachgewiesen und angewendet werden soll. Zur Vorbereitung der Präsentation, für die zwei Themen zur Wahl gestellt werden, wird dem Prüfling eine Stunde Zeit eingeräumt. An die Präsentation schließt sich ein Fragenteil an, der sich auf die Präsentation beziehen sollte.

(7) Beim Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt und dem Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten wird jeder Prüfling in 5 Fächern geprüft. Die Prüfzeit je Prüfling soll insgesamt höchstens 50 Minuten betragen. Die Vorbereitungszeit für das Fach aus dem Fachgebiet Handlungs- und Methodenkompetenz kann abhängig vom Aufgabentyp bis zu 60 Minuten betragen.

(8) Es ist zulässig, die mündliche Prüfung oder Teilschnitte hieraus als Gruppenprüfung durchzuführen.

§ 21

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann die/der Aufsichtführende den Prüfling von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 22

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe c) und die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstabe d) sind nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

(3) Die Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe e) ist nicht bestanden, wenn

- a) in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden, oder
- b) die sprachliche Leistung in der Prüfungsarbeit in Aufsatzform nicht mindestens mit „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) bewertet wurde.

(4) Bei der Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann setzt sich das Gesamtergebnis aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei sind das Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfung mit 70 Prozent und das Punktergebnis der mündlichen Prüfung mit 30 Prozent in Ansatz zu bringen.

(5) Bei der Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt der Fachrichtung Kundenberatung und der Fachrichtung Stab/Marktfolge wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Punktergebnis der mündlichen Prüfung ermittelt. Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil gehen mit jeweils 50 Prozent in das Gesamtergebnis ein.

(6) Beim Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt und dem Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnittswert der Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfung und dem Durchschnittspunktergebnis der mündlichen Prüfung ermittelt, wobei die beiden Prüfungsteile mit jeweils 50 Prozent in das Gesamtergebnis eingehen.

(7) Das Gesamtergebnis ist dem Prüfling unverzüglich nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

§ 23

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- b) die als Dozentinnen/Dozenten oder als Trainerinnen/Trainer zur Prüfung hinzugezogenen Personen
- c) sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- d) die Bewertung der Lehr- bzw. Studiengangsleistungen (sofern ermittelt)
- e) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- f) die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
- g) das Gesamtergebnis.

§ 24

Zeugnisse

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, erhält er ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis nach § 22 und, sofern ermittelt, nachrichtlich die Lehr- bzw. Studiengangsleistung angegeben wird.

(2) Die Inhaberin/der Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann ist berechtigt, innerhalb der Sparkassenorganisation die Bezeichnung „Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann“ zu führen.

(3) Das Zeugnis der Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt enthält außer dem Gesamtergebnis auch das Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils der Prüfung. Die Inhaberin/der Inhaber des Zeugnisses ist berechtigt, innerhalb der Sparkassenorganisation die Bezeichnung „Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt“ mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(4) Das Zeugnis der Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt (Sparkassenfachprüfung) enthält außer dem Gesamtergebnis auch die Einzelergebnisse der Prüfung. Die Inhaberin/der Inhaber des Zeugnisses ist berechtigt, innerhalb der Sparkassenorganisation die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt“ zu führen.

(5) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes versehen und sind von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Leiterin/dem Leiter der Akademie zu unterzeichnen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 26 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt er ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Liefert ein Prüfling eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Lehrgang Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann oder zum Studiengang Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt bzw. Aufbaustudiengang nicht bestanden, so kann sie/er diese zweimal wiederholen. Bei Wiederholung einer bestandenen Aufnahmeprüfung ist für die Zulassung zum Lehr- oder Studiengang bzw. Aufbaustudiengang das jeweils letzte Prüfungsergebnis maßgebend.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann nicht bestanden, kann die gesamte Prüfung zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Prüfling den Lehrgang zuvor insgesamt zu wiederholen hat.

(3) Besteht der Prüfling die Prüfung Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt der Fachrichtung Kundenberatung oder Stab/Marktfolge nicht, kann er diese einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Prüfling den Studiengang zuvor insgesamt zu wiederholen hat.

(4) Hat der Prüfling die Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Prüfling den Studiengang bzw. Aufbaustudiengang zuvor insgesamt oder teilweise zu wiederholen hat.

(5) Ist die Prüfung Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt lediglich aufgrund der nicht ausreichenden sprachlichen Leistung (§ 18 Absatz 1 Satz 2) nicht bestanden (§ 22 Absatz 3 Buchstabe b), kann der Prüfling sie auf Antrag innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, unter Anrechnung der übrigen Prüfungsleistungen einmal wiederholen; in diesem Fall ist lediglich die Prüfungsarbeit in Aufsatzform zu wiederholen, welche sowohl fachlich als auch sprachlich bewertet wird.

(6) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können außer in dem in Absatz 5 geregelten Fall nicht erlassen werden.

(7) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Prüfungen Sparkassenfachwirtin/Sparkassenfachwirt und Sparkassenbetriebswirtin/Sparkassenbetriebswirt auf Antrag des Prüflings eine weitere Wiederholung der Prüfung zulassen.

§ 28 Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 10 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 29 Übergangsregelung

Auf Lehr- und Studiengänge, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. März 1982, bekannt gemacht mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 23. März 1982 (MBL. NW. 1982 S. 850) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2003 S. 637.

9210

Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern durch Begutachtungsstellen für Fahreignung nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

RdErl. d. Ministeriums
für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2-21-03/5.8 – v. 28. 5. 2003

Für die Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern sind als Begutachtungsstellen für Fahreignung nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung folgende Stellen amtlich anerkannt:

Medizinisch-Psychologisches Institut der RWTÜV-Fahrzeug GmbH
Begutachtungsstellen für Fahreignung

59821 Arnsberg, Laurentiusstr. 2
Tel.: 02931/53005-0
Fax.: 02931/53005-19

44137 Dortmund, Hansastr. 7-11
Tel.: 0231/914430-0
Fax: 0231/914430-50

47058 Duisburg, Meidericher Str. 14-16
Tel.: 0203/304-291
Fax: 0203/304-320

45138 Essen, Steubenstr. 53
Tel.: 0201/830-1913
Fax: 0201/830-1929

47608 Geldern, Schloßstr. 28
Tel.: 02831/92349-0
Fax: 02831/92349-19

58097 Hagen, Feithstr. 188
Tel.: 02331/803-228
Fax: 02331/803-212

48143 Münster, Berliner Platz 30
Tel.: 0251/41432-0
Fax: 0251/41432-50

45657 Recklinghausen, Springstr. 12
Tel.: 02361/902077
Fax: 02361/902099

57074 Siegen, Leimbachstr. 227
Tel.: 0271/3378-158
Fax: 0271/3378-161

Medizinisch-Psychologisches Institut der TÜV Kraftfahrt GmbH des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V.

Begutachtungsstellen für Fahreignung

52070 Aachen, Krefelder Str. 225
Tel.: 0241/1825-298
Fax: 0241/1825-203

40210 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 10
Tel.: 0211/171-1950
Fax: 0211/160-9464

50668 Köln, Altenberger Str. 12
Tel.: 0221/912847-30
Fax: 0221/912847-32

47800 Krefeld, Elbestr. 7
Tel.: 02151/441-448
Fax: 02151/441-108

41065 Mönchengladbach, Theodor-Heuss-Str. 93-95
Tel.: 02161/822-137
Fax: 02161/822-138

42283 Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 346
Tel.: 0202/5275-401
Fax: 0202/5275-130

Medizinisch-Psychologisches Institut der TÜV Nord Gruppe des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

Begutachtungsstellen für Fahreignung

33609 Bielefeld, Böttcherstr. 11
Tel.: 0521/786-0
Fax: 0521/786-162

33102 Paderborn, An der Talle 7
Tel.: 05251/141-0
Fax: 05251/141-225

Medizinisch-Psychologisches Institut der MPU GmbH Begutachtungsstellen für Fahreignung

45659 Recklinghausen, Blitzkuhlenstr. 173
Tel.: 02361/30 29 60
Fax: 02361/30 29 649

50667 Köln, Hohe Str. 71
Tel.: 0221/170 50 70
Fax: 0221/170 50 729

40210 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 12
Tel.: 0211/93 65 437
Fax: 0211/93 65 398

42103 Wuppertal-Elberfeld, Wirmhof 3
Tel.: 0202/76 94 650
Fax: 0202/76 94 654

59555 Lippstadt, Blumenstr. 10
Tel.: 02941/20 29 42
Fax: 02941/20 29 43

58511 Lüdenscheid, Sauerfeldstr. 11
Tel.: 02351/66 18 67
Fax: 02351/66 18 68

PIMA GmbH Privates Institut für Mobile Arbeitsmedizin Begutachtungsstellen für Fahreignung

53175 Bonn-Bad Godesberg, Godesberger Allee 125
Tel.: 0228/37 28 320
Fax: 0228/37 28 319

50996 Köln, Industriestr. 152, Haus 2
Tel.: 02236/39 36 30
Fax: 02236/39 36 39

44787 Bochum, Gerberstr. 2-20
Tel.: 0234/61 05 350
Fax: 0234/61 05 351

Medizinisch-Psychologisches Institut der IBBK GmbH Begutachtungsstelle für Fahreignung

50668 Köln, Marzellenstr. 23
Tel.: 0221/9228875
Fax: 0221/9228876

In Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus folgende Obergutachter benannt:

Prof. Dr. Egon Stephan
Prof. Dr. med. Horst Linker

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Obergutachterstelle zur Beurteilung der Eignung von Kraftfahrzeugführern für das Land Nordrhein-Westfalen Widdersdorfer Str. 236-240
50825 Köln
Tel.: 0221/4973771
Fax: 0221/4973772

Die Obergutachter können im Einzelfall andere Persönlichkeiten ihres Fachgebietes hinzuziehen oder sich durch solche vertreten lassen.

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI B 2-21-03/5.8 – v. 25. 8. 2000 wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 642.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 30. 5. 2003 – III.4-150-1/71 –

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Eberhard Brede, Bad Neuenahr
- Bernhardt Bünck, Duisburg
- Professor Dr. Karl Otto Conrady, Rösrath
- Dr. Eugen Gerritz, Krefeld
- Adelheid Gräfin vom Hagen, Olfen
- Hans Werner Hamacher, Köln
- Anneliese Hellbeck, Hamm
- Jochen Jurettko, Düsseldorf
- Hans Litterscheid, Langenfeld
- Hildegard Matthäus, Oberhausen
- Dipl.-Kfm. Gerd Pieper, Herne
- Peter Richrath, Leverkusen
- Bernd Rainer Schindowski, Gelsenkirchen
- Annette Schücking-Homeyer, Detmold
- Konrad Thur, Düsseldorf
- Heinz-Günther Weber, Düsseldorf
- Willi Weber, Köln
- Gerd Wendzinski, Dortmund
- Ruth Witteler-Koch, Mönchengladbach
- Hasso Wolf, Köln

– MBl. NRW. 2003 S. 643.

Landeswahlleiterin**Landtagswahl 2000
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. Juni 2003
– 11/20-11.00.23

Der Landtagsabgeordnete Jürgen Wilhelm Möllemann ist am 5. Juni 2003 verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 6. Juni 2003

Herr Daniel Sodenkamp
Galenstraße 1
58452 Witten

aus der Landesreserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBL NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBL NRW. S. 656)

– MBL NRW. 2003 S. 644.

III.**Öffentliche Bekanntmachungen****Ministerium für Verkehr,
Energie und Landesplanung****Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 28. März 2003 – III B 4-32-03/779

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW vom 28. März 2003 – III B 4-32-03/779 – ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) für den Streckenabschnitt zwischen Bau-km 92+787 und Bau-km 95+391 sowie Bau-km 97+653 und Bau-km 99+460 einschließlich der Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte (Kreis Steinfurt) – Regierungsbezirk Münster – gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-

den Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 21. 7. 2003 bis 4. 8. 2003 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Gemeinde Lotte,
Westerkappeler Straße 19, Zimmer 9, 49504 Lotte
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Münster
Hörsterplatz 2
48147 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 28. März 2003

Im Auftrag
Edward Rother

– MBL NRW. 2003 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569